



Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten (2010-2014)

Projektaufruf 2010

Mit dem Förderprogramm für Investitionen in nationale UNESCO-Weltkulturerbestätten sollen dringend notwendige Investitionen in den Erhalt der historischen Stätten von Weltrang ermöglicht werden. Gleichzeitig soll das Programm einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung der Welterbestädte leisten und Impulse für Beschäftigung und Wachstum in der Region geben.

Für das Programm sind in den Jahren 2009-2013 bereits 150 Millionen Euro gebunden. Für den Zeitraum 2010-2014 werden nun nochmals rd. 70 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Mit der Umsetzung und Begleitung des Investitionsprogramms hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) betraut.

Die Kommunen, in denen sich UNESCO-Welterbestätten oder Teile davon befinden, sind aufgerufen, dem BBSR **bis zum 20. Mai 2010** über das für die Städtebauförderung jeweils zuständige Landesministerium Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Die deutschen UNESCO-Welterbestätten bestehen im Wesentlichen aus historischen Innenstädten, innerstädtischen und sonstigen Einzeldenkmälern mit städtebaulichem Bezug, Einzeldenkmälern und Parks bzw. Kulturlandschaften. Gefördert werden investive sowie konzeptionelle Maßnahmen, die der Erhaltung, Sanierung oder Weiterentwicklung nationaler UNESCO-Kultur- und Naturerbestätten dienen und modellhaften Charakter für die städtebauliche Entwicklung der Welterbekommunen besitzen.

Förderfähig sind insbesondere:

- investive Maßnahmen an oder in baulichen Anlagen
(z. B. Sicherung, Sanierung und Weiterentwicklung des Bestands von privaten und öffentlichen Bauten, denkmalpflegerische Maßnahmen, energetische Maßnahmen);
- investive Maßnahmen im städtebaulichen Umfeld mit räumlichem oder funktionalem Bezug zum Welterbe;
- investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig. Förderfähig sind weiterhin Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie gemeinsame Projekte mehrerer Welterbestätten oder -kommunen.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Kommunen, in deren Gebiet sich UNESCO-Welterbestätten oder Teile von Welterbestätten befinden. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Eine Kommune kann auch mehrere Anträge für unterschiedliche (Teil)projekte stellen.

Antragsteller und Förderempfänger ist die jeweilige Kommune auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Die Anträge sind mit Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates (ein entsprechender Ratsbeschluss kann erforderlichenfalls nachgereicht werden) über das für die Städtebauförderung zuständige Landesressort (das zum Antrag Stellung nimmt) dem BBSR bis

Donnerstag, 20. Mai 2010

zuzuleiten. Die Anträge sollen auch Angaben darüber enthalten, ob und in welchem Umfang sich das jeweilige Land an einer Finanzierung der Maßnahme beteiligt.

Zusätzlich abzustimmen sind:

Anträge von Kommunen im Bereich des obergermanisch-rätischen Limes mit der Deutschen Limeskommission,

Anträge von Kommunen im Bereich der Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal mit dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz,

Anträge von Kommunen im Bereich des Wattenmeers mit dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (NI) bzw. dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (SH) .

Ansprechpartner sind:

Limes

Deutschen Limeskommission,
Herr Dr. Peter Henrich,
Saalburg 1, 61350 Bad Homburg,
Tel.: 06175 – 937434,
peter.henrich@deutsche-limeskommission.de

Oberes Mittelrheintal

Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz,
Herr Dr. Christian Schüler-Beigang,
Mittlere Bleiche 16, 55116 Mainz,
Tel.: 06131-16-54 73, info@welterbe.rlp.de
(Rüdesheim und Lorch/Rhein wenden sich bitte direkt an das Land Hessen)

Wattenmeer Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz,
Referat 51,
Herr Dierk Weinhold,
Archivstraße 2 D, 30169 Hannover,
Tel.: 0511-1203542,
dierk.weinhold@mu.niedersachsen.de

Wattenmeer Schleswig-Holstein

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz,
Fachbereich 32,
Herr Dr. Eckart Schrey,
Schlossgarten 1, 25832 Tönning,
Tel.: 04861 - 616-30
eckart.schrey@lkn.landsh.de

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens ein Drittel der Projektkosten. Bei Kommunen in nachgewiesener Haushaltsnotlage kann der kommunale Anteil auf 10% gemindert werden. Der Nachweis erfolgt formlos durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und muss dem Antrag beigelegt bzw. zeitnah nachgereicht werden.

Projektkosten werden abzüglich einer eventuellen finanziellen Beteiligung des Eigentümers berechnet (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

3.1. Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage	90%	10%.

Der Anteil des Bundes kann im begründeten Einzelfall über 90% hinaus gehen (extreme Haushaltsnotlage); eine vollständige Finanzierung durch den Bund ist ausgeschlossen.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen.

3.2. Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	1/3	2/3
Überragendes Bundesinteresse	50%	50%

3.3. Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Länder und Kommunen müssen ihre finanziellen Eigenanteile nicht bereits im Haushaltsjahr 2010 erbringen. Bewilligungen können im Jahr 2010 in vollem Umfang aus Bundesmitteln erfolgen, sofern im Landes- bzw. kommunalen Haushaltsplan zu diesem Zeitpunkt noch keine Mittel bereitstehen. Der Ausgleich mit Landes- bzw. kommunalen Mitteln ist unverzüglich nach Inkrafttreten des nächsten Landes- bzw. kommunalen Haushaltsplans vorzunehmen.

3.4. Welterbestätten-übergreifende Projekte

Mehrere Welterbestätten oder -kommunen können auch gemeinsame Projektanträge einreichen. In diesem Fall haben die Beteiligten ihre Anträge untereinander abzustimmen und eine federführende Kommune, die auch als Antragsteller fungiert, zu bestimmen.

3.5. Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten jedoch nur solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei der Finanzierung durch andere öffentliche Fördermittel handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht, vermag aber den Eigenanteil der Kommune nicht zu reduzieren. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Auswahl der Projekte

Der Bund wird sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte und der Höhe der Förderung von einem unabhängigen Expertengremium beraten lassen, das sich aus Fachleuten verschiedener Disziplinen (z. B. Stadtplanung, Denkmalpflege, ICOMOS, DSD, Wissenschaft, Länder und Kommunen) zusammensetzt und vom BMVBS berufen wird.

Hierbei sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- stadtentwicklungspolitische Bedeutung;
- stadtbildprägende Wirkung;
- architektonische Qualität;
- denkmalpflegerische Bedeutung;
- Dringlichkeit der Maßnahme;
- Machbarkeit;
- Vorbildwirkung für andere Welterbestätten;
- Innovationscharakter;
- energetische Aspekte;
- konjunkturelle Wirkung;
- Höhe der Komplementärfinanzierung durch Land oder Kommune.

5. Weiteres Verfahren

20. Mai 2010:	Einreichung der Förderanträge beim BBSR
Mai-Juni 2010	Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte.
Juni-Juli 2010	Beratungen der unabhängigen Expertenkommission mit dem Ziel, einen Gesamtvorschlag für den Abfluss und die Bindung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entwickeln.

Juli-August 2010

Erlass entsprechender Förderbescheide durch das BBSR.

6. Kontakt

Förderanträge sind mit einer Stellungnahme des jeweils zuständigen Landesressorts in zweifacher Ausführung und in digitaler Form auf CD-ROM (Word, Excel) bis zum 20. Mai 2010 zu richten an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Referat I 7

Kennwort: „UNESCO-Welterbeprogramm“

Deichmanns Aue 31-37

53179 Bonn.

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Referat I 7

welterbe@bbr.bund.de

Kontakt: Dr. Florian Urban, Tel.: 0228- 99401- 1326 bzw.

Dr. Olaf Asendorf, Tel.: 0228- 99401-1271

Die Antragsformulare stehen unter www.welterbeprogramm.de bei „Aktuelles/Presse“ zum Download zur Verfügung